



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

Ehrenordnung des SV Wielenbach

Ehrenordnung des SV Wielenbach

§ 1 Allgemeines

§ 2 Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit

§ 3 Ehrungen für langjährige Mitarbeit an verantwortlicher Stelle im Verein

§ 4 Ehrungen für langjährige Tätigkeit in der Jugendarbeit

§ 5 Ehrungen über die Sportfachverbände

§ 6 Besondere Ehrungen

§ 7 Schlussbestimmungen



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

§ 1 Allgemeines

- (1) Der SV Wielenbach ehrt nach § 9 der Satzung langjährige und verdiente Mitglieder.
- (2) Für die Ehrungen nach den §§ 2-5 ist der Vorstand zuständig, die Ehrungen zu § 6 Abs. 1 und 2 schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Mit Genehmigung des Vorstandes können einzelne Abteilungen aus besonderem Anlass gesonderte Ehrungen vornehmen.

§ 2 Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit

Für langjährige Mitgliedschaft im Verein wird verliehen:

- die silberne Ehrennadel für 25-jährige Mitgliedschaft
- die goldene Ehrennadel für 40-jährige Mitgliedschaft
- eine Ehrenurkunde (plus Geschenk) für 50-jährige Mitgliedschaft

§ 3 Ehrungen für langjährige Mitarbeit an verantwortlicher Stelle im Verein

- (1) Die Verdienstnadel in Bronze mit Urkunde kann verliehen werden für mindestens 5-jährige ununterbrochene Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein, für besondere sportliche Leistungen oder für besondere Verdienste um den Verein.
- (2) Die Verdienstnadel in Bronze mit Urkunde kann verliehen werden für mindestens 10-jährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein, für besondere sportliche Leistungen oder für besondere Verdienste um den Verein.
- (3) Die Verdienstnadel in Silber mit Urkunde kann verliehen werden für mindestens 15-jährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein, für herausragende sportliche Leistungen oder herausragende Verdienste um den Verein.
- (4) Die Verdienstnadel in Silber mit Gold und Urkunde kann verliehen werden für mindestens 20-jährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein, für außerordentliche sportliche Leistungen oder außerordentliche Verdienste um den Verein.
- (5) Die Verdienstnadel in Gold mit Urkunde kann verliehen werden für mindestens 25-jährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein.
- (6) Die Verdienstnadel in Gold mit kleinem Kranz und Urkunde kann verliehen werden für mindestens 30-jährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein.
- (7) Die Verdienstnadel in Gold mit großem Kranz und Urkunde kann verliehen werden für mindestens 35-jährige an verantwortlicher Stelle Tätigkeit Stelle im Verein.

§ 4 Ehrungen für langjährige Tätigkeit in der Jugendarbeit

- (1) Die Jugendleiternadel in Silber und Urkunde kann verliehen werden für mindestens 5-jährige ununterbrochene Tätigkeit.
- (2) Die Jugendleiternadel in Silber mit Gold und Urkunde kann verliehen werden für mindestens 10-jährige Tätigkeit.
- (3) Die Jugendleiternadel in Gold und Urkunde kann verliehen werden für mindestens 15-jährige Tätigkeit.
- (4) Die Jugendleiternadel in Gold mit Kranz und Urkunde kann verliehen werden für mindesten 20-jährige Tätigkeit.



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

§ 5 Ehrungen über die Sportfachverbände

Der SV Wielenbach kann verdiente Mitglieder und Mitarbeiter gemäß der jeweiligen Ehrenordnung der entsprechenden Sportfachverbände ehren.

§ 6 Besondere Ehrungen

- (1)** Zum Ehrenmitglied (mit Ehrenurkunde und Geschenk) können Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den SV Wielenbach gemacht oder herausragende bzw. außerordentliche sportliche Leistungen vollbracht haben.
Die Anzahl der lebenden Ehrenmitglieder ist auf maximal zehn begrenzt.
Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.
- (2)** Zum Ehrenvorsitzenden (mit Ehrenurkunde und Geschenk) kann ernannt werden, wer mindestens zwölf (12) Jahre als Vorsitzender tätig war.
Ehrenvorsitzende sind beratendes Mitglied im Vereinsausschuss. Sie haben das Recht auf allen Versammlungen und Sitzungen der Organe und Gremien teilzunehmen.
Die Anzahl der lebenden Ehrenvorsitzenden ist auf drei begrenzt.
Ehrenvorsitzende sind von allen Beitragszahlungen befreit.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Ehrenordnung wurde vom Vorstand am 29.04.2020 und vom Vereinsausschuss am 29.04.2020 verabschiedet und von der Mitgliederversammlung am 12.09.2020 bestätigt.

Sie tritt damit am 14.09.2020 in Kraft.

Etwaige bisherige Regelungen treten damit außer Kraft.

Änderungen und Ergänzungen obliegen dem Vereinsausschuss.